

Medienmitteilung vom 01. Dezember 2021

WaldSchweiz lehnt die Revision der Tierseuchenverordnung dezidiert ab

Die Schweiz muss sich für den Fall wappnen, dass die Afrikanische Schweinepest (ASP) ausbricht. Die in die Vernehmlassung gegebene Revision der Tierseuchenverordnung schlägt dazu einschneidende Massnahmen in Schweizer Wäldern vor. WaldSchweiz lehnt die Anpassungen ab. Denn die Interessen der Waldeigentümer sind überhaupt nicht berücksichtigt.

Um bei einem Ausbruch die Afrikanische Schweinepest bekämpfen zu können, sollen drastische Massnahmen ergriffen werden können. In einer ersten Etappe würde während max. 30 Tagen für ein Gebiet mit einem Radius von 10 bis 15 km ein Jagdverbot gelten und die Pflicht, Waldwege nicht zu verlassen, eingeführt. In einer zweiten Etappe würde für ein Gebiet mit einem Radius von 3 km ein vollständiges Waldzugangsverbot verfügt, in einem weiteren Radius von 7 km würde der Waldzugang auf «unerlässliche Forstarbeiten» beschränkt. Diese zweite Etappe würde für eine Dauer von 12 bis 24 Monaten gelten. Das heisst, ein Gebiet von mind. 350 km² würde während bis zu zwei Jahren für Forstarbeiten und für Waldbesucher gesperrt. Zum Vergleich: Die meisten Forstbetriebe in der Schweiz bewirtschaften den Wald von mehreren Waldeigentümern, diese Reviere haben meist eine Fläche zwischen 5 und 15 km².

Schwerwiegende personelle Konsequenzen durch Waldsperrungen

Die Sperrung eines Waldgebietes von 350 bis 700 km² wäre ein schwerwiegender Eingriff in das Eigentum und die wirtschaftliche Freiheit der Waldeigentümer und Forstbetriebe. Potenziell würden damit Forstreviere ganz oder weitgehend während 12 bis 24 Monaten komplett für die Bewirtschaftung gesperrt. Dies hätte für die Waldeigentümer und das Forstpersonal gravierende finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile. Dazu gehört insbesondere die Frage, wie mit dem betroffenen Personal umgegangen werden soll. Denn darf der Wald nicht mehr betreten werden, entfällt die Arbeitsgrundlage des Forstpersonals. «Forstbetriebe sind meist öffentlich-rechtliche Körperschaften. Solche haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeit. Für solche Fälle müssen zwingend praxistaugliche Lösungen zur Verfügung stehen, und zwar bevor aufgrund der Afrikanischen Schweinepest eine erste Waldsperrung angeordnet werden muss», verlangt Ständerat Daniel Fässler, Präsident von WaldSchweiz. «Aber auch in Fällen, wo Private nicht mehr ihren eigenen Wald betreten dürfen, um Holz für den Eigenbedarf zu ernten, oder für privatrechtlich organisierte Unternehmen muss eine Lösung gefunden werden. Und nicht zuletzt muss an die Lehrlinge gedacht werden, die ihre Ausbildung nicht fortführen können.»

Lieferverträge und Betriebliche Infrastruktur betroffen

Nebst den personellen Konsequenzen sind weitere Folgen zu bedenken. Denn oft bestehen für Forstbetriebe vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. in Form von regelmässigen Lieferungen von Hackschnitzeln für Energieholz. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen drohen Schadenersatzforderungen oder Konventionalstrafen.

Auch für betriebliche Infrastrukturen mit Fixkosten, wie Gebäude und Maschinenparks, müssen Lösungen zur Verfügung stehen.



Weiter kann das reibungslose Funktionieren von wichtigen Infrastrukturen im Wald, wie z.B. Trinkwasseranlagen, Verkehrsinfrastrukturen und Stromleitungen, bei einem Betretungsverbot nicht sichergestellt werden.

Waldsperrungen im Konflikt mit gesetzlichen Bestimmungen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c des Waldgesetzes müssen die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Schweizer Waldes nachhaltig sichergestellt sein. Die angedachten Waldsperrungen verhindern aber jene Arbeiten, die nötig sind, um diese Waldfunktionen erfüllen zu können. Deshalb muss, bevor es zum ersten Ausbruch der ASP kommt, mit den Waldeigentümern ein Dialog darüber geführt werden, ob eine Gefährdung dieser Funktionen vertretbar ist. «Dass die Schutzfunktion des Waldes gefährdet werden soll, kann ich mir nicht vorstellen. Ob die Holznutzung eingestellt werden soll, muss vorsichtig abgewogen werden, da dazu mit Art. 20 des Waldgesetzes ein klarer Auftrag besteht. Und nicht zuletzt ist ein Betretungsverbot für 350 km² Wald angesichts der Freizeitnutzung des Waldes in der Praxis wohl kaum umsetzbar», gibt Fässler zu bedenken.

WaldSchweiz lehnt Vorlage ab

«Für alle Fälle, in denen Waldeigentümern, Forstbetrieben und Forstpersonal aufgrund von Waldsperrungen Schaden droht, müssen klare und praxistaugliche Kompensationslösungen gefunden werden. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Sperrungen Flächen von 350 bis 700 km² betreffen und 12 bis 24 Monate dauern können. Die Waldeigentümer müssen zudem bei der Errichtung von Sperrgebieten aktiv miteinbezogen werden. Dass dies im Revisionsentwurf nicht vorgesehen ist, ist inakzeptabel. Weiter muss Klarheit darüber bestehen, ob die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes wirklich eingeschränkt werden sollen, oder ob es nicht pragmatischere Lösungen gibt. WaldSchweiz lehnt die Vorlage aus all diesen Gründen dezidiert ab», so Fässler abschliessend.

Kontakt

Florian Landolt Leiter Kommunikation & Politik, WaldSchweiz +41 79 794 18 37 florian.landolt@waldschweiz.ch

WaldSchweiz – Verband der Waldeigentümer

WaldSchweiz ist der Verband der Schweizer Waldeigentümer Er vertritt die Interessen der rund 250'000 privaten und öffentlichen Waldeigentümer. WaldSchweiz setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche es den Waldeigentümern und den Forstbetrieben erlauben, den Schweizer Wald ökonomisch und ökologisch nachhaltig zu bewirtschaften, sodass er jederzeit fit und vielfältig bleibt. Mehr auf www.waldschweiz.ch